

Richtlinie der Stadt Ahrensburg zur Förderung der Qualifizierung und Vernetzung der Tagespflegestellen in Ahrensburg

1. Umfang der Förderung

Die Stadt Ahrensburg fördert die Grundqualifizierung sowie die sich daran anknüpfenden tätigkeitsorientierten Qualifizierungen und die Vernetzung von Tagespflegepersonen in Ahrensburg durch freiwillige Zuwendungen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel.

- a) Die Stadt Ahrensburg erstattet der Tagespflegeperson die Teilnahmegebühren an Fortbildungsveranstaltungen bis zu einer Höhe von 300 € jährlich und
- b) den Jahresmitgliedsbeitrag bis zur Höhe von 100 € im Verein Tagesmütter und –väter Stormarn e. V. auf Nachweis, unter den Voraussetzungen der Ziffer 2 a) bis 2 c).
- c) Nimmt eine Ahrensburger Tagespflegeperson erfolgreich an dem Weiterbildungsangebot „ Fachkraft für Frühpädagogik“ teil, trägt sie die Hälfte dieser Seminarkosten. Die Stadt Ahrensburg erstattet für dieses Seminar nachrangig zu anderen fördernden Institutionen maximal bis zu 500,00 € pro Tagesmutter.
- d) Die Stadt Ahrensburg erstattet die zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis des Kreises Stormarn erforderlichen Qualifizierungsmaßnahme von Tagespflegepersonen (Kurs- und Zertifikatsgebühren) nachrangig zu anderen fördernden Institutionen und unter den Voraussetzungen der Ziffer 2 d).

2. Voraussetzungen

- a) Die Ahrensburger Tagespflegeperson erhält eine Förderung, wenn
 - sie dem Verein Tagesmütter und –väter Stormarn e. V. angehört,
 - wenigstens 2 Ahrensburger Kinder regelmäßig in einer Woche in wenigstens 10 Monaten im Jahr betreut und mit diesem nicht in einer Haushaltsgemeinschaft lebt und/oder in gerader Linie mit diesen verwandt ist.
- b) Anerkannt werden Fortbildungsveranstaltungen zur entwicklungspädagogischen und erzieherischen Qualifizierung, die der Verein Tagesmütter und –väter Stormarn e. V. in Kooperation mit der Ahrensburger Volkshochschule initiiert sowie vereinseigene oder Fortbildungen anderer anerkannter Träger, sofern die VHS Ahrensburg diese nicht anbietet und

- c) die Tagespflegeperson in der Anknüpfung an die Grundqualifizierung an wenigstens 8 Zeitstunden dieser entwicklungspädagogischen und/oder erziehungsqualifizierenden Fortbildungsveranstaltungen pro Kalenderjahr teilgenommen hat und dieses durch Teilnahmebescheinigung und Rechnungsduplikat nachweist.
- d) Für die Förderung nach 1 d) müssen Tagesmütter und Tagesväter ihre Tätigkeit in Ahrensburg aufnehmen und sich mindestens für 2 Jahre verpflichten, mindestens 3 Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren, die ihren Wohnsitz in Ahrensburg haben, zu betreuen. Eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit der Stadt Ahrensburg ist zu unterzeichnen.
Sollte die Tätigkeit vor Ablauf der 2 Jahre aufgegeben werden, ist die Förderung nach 1 d) anteilig, d. h. 1/24 für jeden nicht geleisteten Monat, zurück zu zahlen.

3. Auszahlung der Zuwendung, Erstattung der Auslagen

Die Bezuschussung erfolgt auf Antrag nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen (Teilnahmebescheinigung und Rechnungsduplikat). Liegen nicht alle Unterlagen innerhalb eines Monats nach Antragstellung vor, wird der Antrag abgelehnt. Anträge sind grundsätzlich bis spätestens 15.11. eines Jahres im Fachdienst Kindertageseinrichtungen der Stadt Ahrensburg einzureichen.

Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich am Ende des Kalenderjahres.

4. Mitwirkungspflichten

Die Tagespflegepersonen unterliegen der Mitwirkungspflicht nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch I (SGB I). Eine unterlassene Mitwirkungspflicht bei entscheidenden Änderungen kann zu einer unverzüglichen Beendigung der Bewilligung und zu einer Rückzahlungsverpflichtung führen.

5. Datenverarbeitung

Die Stadt Ahrensburg erhebt, verwendet und verarbeitet zum Zwecke der Förderung der Tagespflegeperson nach dieser Richtlinie personenbezogene Daten, wie unter anderem Name, Vorname, Wohnort, Geburtsdatum, wöchentliche Betreuungsstunden, Betreuungszeitraum der Kinder. Diese Daten dürfen von der Stadt Ahrensburg nur für den Zweck dieser Richtlinie verwendet werden.

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz/LDSG) vom 09.02.2000 in der zurzeit gültigen Fassung.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2018 in Kraft. Die Richtlinie vom 01.01.2009 tritt mit Ablauf des 31.03.2018 außer Kraft.

Michael Sarach
Bürgermeister